

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Neuried
(Notunterkunftsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung ihrer Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldige sind, deren Aufnahme gemäß der Notunterkunftssatzung verfügt wurde.

(2) Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab der Gebühren ist die Benutzungsdauer.

(2) Die Kaltmiete für die gemeindeeigenen und angemieteten Wohnungen/Häuser wird differenziert festgelegt, unter Berücksichtigung von Faktoren wie Größe, Lage und Ausstattung.

(3) Für jede Schlüsselübergabe sind 100,00 € Schlüsselkaution zu entrichten.

**§ 4
Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Wasserverbrauch und Heizung, etc. werden für den entsprechenden Verbrauch jeweils angepasst.

**§ 5
Entstehung und Fälligkeit und Wegfall der Gebührensschuld**

(1) Die Gebührensschuld entsteht erstmals mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines jeden Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren sind mit Beginn des jeweiligen Monats unaufgefordert zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohneinheit. Der Tag des Wegzugs bzw. der Räumung bleibt in der Berechnung.

§ 6
Vorübergehende Abwesenheit

(1) Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zu Beendigung oder Auflösung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten. Es besteht insoweit kein Anspruch auf Rückerstattung.

(2) Die Benutzer/innen werden von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass diese durch einen in n der jeweiligen Person liegenden Grund an der Ausübung des ihnen zustehenden Benutzungsrechtes verhindert sind.

§ 7
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gemeinde Neuried
Neuried, den 26.06.2024

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister

